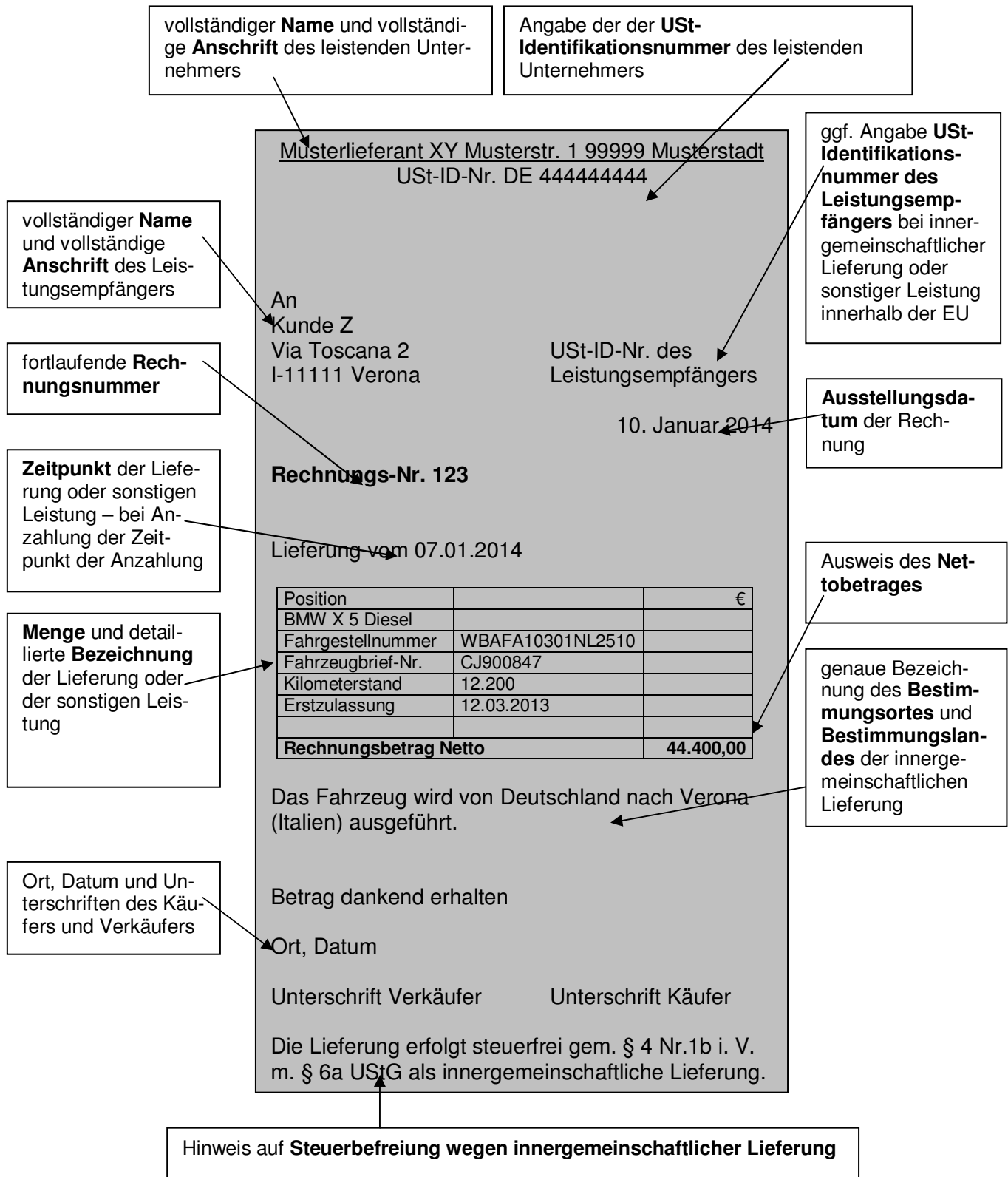


Mandanteninformation

Rechnungsanforderungen – bei innergemeinschaftlicher Lieferung



Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Unternehmer im Inland durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

1. Belegnachweis

- Doppel der Rechnung mit Hinweis auf Steuerfreiheit
- Gelangensbestätigung des Abnehmers mit folgenden erforderlichen Angaben
 - Name und Anschrift des Abnehmers sowie dessen Unterschrift
 - Ausstellungsdatum der Gelangensbestätigung
 - Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstands
 - Bei Fahrzeugen die Fahrzeug-Identifikationsnummer
 - Tag und Ort des Erhalts des gelieferten Gegenstands durch den Abnehmer bzw. den Tag der Beendigung der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Alternativnachweise
 - Frachtbrief
 - Handelsüblicher Beleg, insbesondere Spediteurbescheinigung
 - Auftragserteilung und tracking- and tracing-Protokoll bei Kurierdiensten
 - Empfangsbestätigung des Postdienstleisters und Zahlungsnachweis

2. Buchnachweis

- Liegt die USt-Identifikationsnummer des Abnehmers vor und ist diese aus der Buchführung ersichtlich?
- Liegt hinsichtlich der USt-Identifikationsnummer eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern vor (www.bzst.bund.de - Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern)?
- Sind die folgenden Aufzeichnungen geführt worden und aus der Buchführung bzw. den dazugehörigen Belegen ersichtlich?
 - Name und Anschrift des Abnehmers
 - Name und Anschrift eines eventuell Beauftragten des Abnehmers (es empfiehlt sich eine Ausweiskopie mit der daraus resultierenden Anschrift anzufertigen)
 - Gewerbebezug oder Beruf des Abnehmers
 - Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstands einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen
 - Tag der Lieferung
 - Vereinbartes Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmen
 - Art und Umfang der Be- und Verarbeitung
 - Art des Warentransports in das übrige Gemeinschaftsgebiet
 - Genauer Bestimmungsort (Gemeinde oder Stadt) im übrigen Gemeinschaftsgebiet
 - Hinweis auf Steuerbefreiung in der Rechnung
 - Empfangsbestätigung des Abnehmers auf Übergabedokument oder Lieferschein
 - Auslieferung nur an dazu schriftlich bevollmächtigte Personen. Dazu muss eine im Original unterschriebene Vollmacht eines Vertretungsberechtigten des Unternehmens vorliegen. Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses der abholenden bevollmächtigten Person.
 - Bei persönlicher Abholung des Fahrzeugs: Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Lieferung im Abholzeitpunkt des Fahrzeugs, einschließlich Bestimmungsort und Bestimmungsland (muss im Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung vorliegen, BFH-Urteil vom 18.7.2002 V R 3/02, UR 2002, 518)
 - Bei Versendung: Versendungsbeleg (Frachtbrief etc.) bzw. die sog. weiße Spediteurbescheinigung (weitere Einzelheiten hierzu vgl. Winter UStB 2002, 362)